Preußische Gesetzsammlung

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1937	Nr. 23

Inhalt:

(Nr. 14409.) Verordnung über die Erste Änderung der Besoldungsordnung. Vom 21. Dezember 1937.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Neufassung der Besoldungsordnung vom 16. November 1937 (Gesetzsamml. S. 125) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Besoldungsordnung für die planmäßigen Beamten der Preußischen Staatsverwaltung in der Fassung vom 16. November 1937 (Gesetzsamml. S. 125) wird im Abschnitt „A. Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen" wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 2 b ist im Abschnitt Ministerium des Innern
   statt „Obermedizinalräte als Amtsärzte und Leiter großer, besonders bedeutungsvoller Gesundheitsämter",
   „Medizinalrat als Direktor des Medizinaluntersuchungsamts in Breslau"
   zu setzen „Obermedizinalräte als Amtsärzte und Leiter besonders großer Gesundheitsämter mit mindestens 4 planmäßigen Ärzten",
   „Obermedizinalrat als Direktor des Medizinaluntersuchungsamts in Breslau".

2. Die Besoldungsgruppe 2 c 1 wird wie folgt geändert:
   a) Im Abschnitt Ministerium des Innern ist
      statt „Medizinalräte als Amtsärzte und Leiter großer Gesundheitsämter"
      zu setzen „Medizinalräte als Amtsärzte und Leiter großer Gesundheitsämter mit mindestens 2 planmäßigen Ärzten".
   b) Im Abschnitt Bergverwaltung ist
      statt „Erste Bergräte an Bergrevieren mit 3 und mehr höheren technischen Beamten"
      zu setzen „Erste Bergräte an Bergrevieren mit mindestens 3 planmäßigen Stellen des höheren technischen Dienstes".

3. In der Besoldungsgruppe 2 c 2 ist im Abschnitt Ministerium des Innern
   statt „Medizinalräte als Amtsärzte und Leiter von Gesundheitsämtern",
   „Medizinalräte als stellvertretende Amtsärzte"
   zu setzen „Medizinalräte als Amtsärzte der Gesundheitsämter, soweit nicht in der Besoldungsgruppe 2 c 1",
   „Medizinalräte als stellvertretende Amtsärzte der Gesundheitsämter".

4. Die Besoldungsgruppe 3 b wird wie folgt geändert:
   a) Im Abschnitt Forstverwaltung ist vor Forstamtmänner einzufügen:
      Ministerialkanzleivorsteher bei dem Preußischen Landesforstamte.

b) Hinter Abschnitt Lotterieverwaltung ist folgender Abschnitt einzufügen:

Staatsministerium:

Ministerialkanzleivorsteher.

c) In den Abschnitten Finanzministerium, Ministerium des Innern, Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Wirtschaftsministerium und Landwirtschaftliche Verwaltung ist an erster Stelle einzufügen:

Ministerialkanzleivorsteher.

d) Hinter Abschnitt Verkehrsministerium ist anzufügen:

Oberrechnungskammer:

Ministerialkanzleivorsteher.

5. In der Besoldungsgruppe 4 b 1 ist im Abschnitt Ministerium des Innern hinter Regierungsoberinspektoren im Ministerium und bei dem Oberverwaltungsgericht einzufügen:

Kreisoberinspektoren.

6. In der Besoldungsgruppe 4 b 2 ist im Abschnitt Ministerium des Innern zu streichen:

Kreisoberinspektoren.

7. Die Besoldungsgruppe 4 c 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt Forstverwaltung ist zu streichen:

Kanzleivorsteher bei dem Preußischen Landesforstamte.

b) Im Abschnitt Staatsministerium ist zu streichen:

Kanzleivorsteher im Staatsministerium.

c) In den Abschnitten Finanzministerium, Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Wirtschaftsministerium und Landwirtschaftliche Verwaltung ist zu streichen:

Kanzleivorsteher im Ministerium.

d) Im Abschnitt Ministerium des Innern ist

statt „Kanzleivorsteher im Ministerium und bei dem Oberverwaltungsgerichte"

zu setzen „Kanzleivorsteher bei dem Oberverwaltungsgerichte".

e) Der Abschnitt Oberrechnungskammer ist zu streichen.

8. Die Besoldungsgruppe 7 b wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt Forstverwaltung ist

statt „Verwaltungsassistenten bei dem Preußischen Landesforstamte (k. w.)"

zu setzen „Verwaltungsassistent bei dem Preußischen Landesforstamte".

b) Im Abschnitt Staatsministerium ist

statt „Verwaltungsassistenten im Staatsministerium (k. w.)"

zu setzen „Verwaltungsassistent im Staatsministerium".

c) In den Abschnitten Finanzministerium, Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Wirtschaftsministerium und Landwirtschaftliche Verwaltung ist

statt „Verwaltungsassistenten im Ministerium (k. w.)"

zu setzen „Verwaltungsassistent im Ministerium".

d) Im Abschnitt Ministerium des Innern ist
statt „Verwaltungsassistenten im Ministerium und bei dem Oberverwaltungsgerichte (k. w.)"
zu setzen „Verwaltungsassistent im Ministerium",
„Verwaltungsassistent bei dem Oberverwaltungsgerichte".

e) Im Abschnitt Oberrechnungskammer ist
statt „Verwaltungsassistenten (k. w.)"
zu setzen „Verwaltungsassistent".

§ 2.

(1) Es treten in Kraft
mit Wirkung vom 1. April 1937 die Änderungen im § 1 Nr. 1, 2 und 3,
mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 die Änderungen im § 1 Nr. 4, 5, 6 und 7,
mit Wirkung vom 1. April 1938 die Änderung im § 1 Nr. 8.

(2) Die nach Abs. 1 erwachsenden Mehrausgaben können, soweit erforderlich, mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 über die Ansätze des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1937 hinaus geleistet werden.

Berlin, den 21. Dezember 1937.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

(Nr. 14410.) **Verordnung über die Einführung des für die Beamten und Lehrpersonen im Reiche und in Preußen geltenden Besoldungsrechts in den auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen. Vom 26. November 1937.**

Auf Grund des § 6 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 303) wird folgendes verordnet:

§ 1.

In den auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen wird mit Wirkung vom 1. April 1938 das im Reiche und in Preußen für die Beamten und Lehrpersonen geltende Besoldungsrecht allgemein eingeführt.

§ 2.

(1) Sind die Dienstbezüge, die einem Beamten oder einer Lehrperson am 31. März 1938 nach den bisher maßgebenden Besoldungsvorschriften zugestanden haben, höher als die nach § 1 zuständigen Dienstbezüge, so wird eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt.

(2) Die Ausgleichszulage wird berechnet und gezahlt nach den Vorschriften des § 2 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die achtundzwanzigste Änderung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 339).

§ 3.

Die Ausführung dieser Verordnung erfolgt durch den Finanzminister und die beteiligten Minister; sie entscheiden auch in Zweifelsfällen, in welche Besoldungsgruppe ein Beamter oder eine Lehrperson überzuleiten ist.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 26. November 1937.

Der Preußische Finanzminister.	Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.	Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
	In Vertretung:	In Vertretung:
Popitz.	Pfundtner.	Zschintzsch.

(Nr. 14411.) Erlaß über die Beendigung des Beamtenverhältnisses im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet. Vom 24. Dezember 1937.

Durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Versetzung von oberschlesischen Beamten in den Ruhestand vom 10. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1347) ist mir für Preußen zur Durchführung des § 2 des Gesetzes über Maßnahmen im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 717) das Recht übertragen worden, oberschlesische Beamte in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen. Auf Grund dieser Ermächtigung übertrage ich die Ausübung dieses Rechtes in vollem Umfang auf die Herren Staatsminister für die ihnen unterstellten Verwaltungen. Eine Weiterübertragung durch die Herren Staatsminister auf die ihnen nachgeordneten Behörden findet nicht statt.

Die für die preußischen Beamten auszustellenden Urkunden sind von dem ermächtigten Fachminister, seinem Vertreter oder einem beauftragten Beamten mit der Eingangsformel:

„Im Namen des Führers und Reichskanzlers
versetze ich
den . . . .

gemäß § 2 des Gesetzes über Maßnahmen im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet vom 30. Juni 1937 in den Ruhestand"

und mit der Schlußformel:

„Für den Ministerpräsidenten
Der Minister . . . .

a) (Name des Ministers)" oder
b) „In Vertretung
(Name)" oder
c) „Im Auftrage
(Name)"

zu vollziehen.

Die auf Grund des § 2 Nr. 2 Satz 2 und § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1937 auszustellenden Urkunden für die zu entlassenden Beamten sind entsprechend auszufertigen.

Berlin, den 24. Dezember 1937.

Der Preußische Ministerpräsident.
In Vertretung:
Körner.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.